



Arbeitshilfe für die Anwendung des neuen Eingruppierungs- / Entgeltrechts für Angestellte und Arbeiter

**Diese Arbeitshilfe bezieht sich auf den alten
Vergütungsgruppenplan - AVGP - zum BAT-KF
= Anlage 1a zum BAT-KF**

bzw.

**auf das alte Lohngruppenverzeichnis - LGrV. - zum MTArb-KF
= Anlage 1 zum MTArb-KF**

Hinweis:

Wir machen darauf aufmerksam, dass für die Richtigkeit der Angaben in dieser Arbeitshilfe keine Gewähr übernommen werden kann. Änderungen sind je nach Beschlussfassung für die in dieser Arbeitshilfe zitierten Entgeltgruppen noch möglich.

Anlage 1a zum BAT-KF

AVGP zum BAT-KF

Alte Fassung

Berufsgruppen

1. Allgemeine Gemeindedienste
1.1 Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Erzieher mit entsprechender Tätigkeit in Häusern der offenen Tür ^{2,3,4}	Vc - E 8
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach vierjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. Vc	Vb - E 9
3.	Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit abgeschlossener Ausbildung und entsprechender Tätigkeit ^{2,3}	Vb - E 9
4.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen in der Gemeinde- und Jugendarbeit ^{3,5}	Vb - E 9
5.	Mitarbeiter der Fallgruppen 3 und 4 nach zweijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. Vb ⁸	IVb - E 9
6.	Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit abgeschlossener Ausbildung sowie Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als Mitarbeiter in der Jugendarbeit mit besonders herausgehobenen und schwierigen Tätigkeiten ^{2,5,6,8}	IVb - E 10
7.	Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit abgeschlossener Aufbauausbildung und entsprechender Tätigkeit	IVb - E 10
8.	Gemeindepädagogen mit entsprechender Tätigkeit ⁷	IVb - E 10
9.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als Leiter von Häusern der offenen Tür, wenn ihnen mindestens drei Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. Vlb - E 6 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{3,5}	IVb - E 10
10.	Mitarbeiter der Fallgruppen 7, 8 und 9 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	IVa - E 10
11.	Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit abgeschlossener Aufbauausbildung und Gemeindepädagogen sowie Sozialarbeiter/Sozialpädagogen ^{5,7}	
	a) als Leiter der Jugendarbeit des Kirchenkreises oder im überregionalen Dienst einer landeskirchlichen Dienststelle ⁸	
	b) als ständige Vertreter des Synodaljugendpfarrers ⁸	IVa - E 10
12.	Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit abgeschlossener Aufbauausbildung und Gemeindepädagogen sowie Sozialarbeiter/Sozialpädagogen ^{5,7}	
	a) als Leiter der Jugendarbeit des Kirchenkreises oder im überregionalen Dienst einer landeskirchlichen Dienststelle,	
	b) als ständige Vertreter des Synodaljugendpfarrers,	
	c) als Leiter von Häusern der offenen Tür,	
	wenn ihnen mindestens fünf Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. Vlb - E 6 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	IVa - E 11

Fall- Tätigkeitsmerkmal
gruppe

Verg.
Gr.

13. Mitarbeiter der Fallgruppe 12 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe III - **E 11**

Anmerkungen:

2 (1) Mitarbeiter, die zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit ein berufspraktisches Jahr absolvieren, sind in der Verg.Gr. Vc - **E 8** eingruppiert.

(2) Werden in der Gemeinde- oder Jugendarbeit ausnahmsweise Mitarbeiter ohne eine der in dieser Berufsgruppe geforderten Ausbildungen eingestellt, werden sie wie folgt eingruppiert:

a) Mitarbeiter ohne entsprechende Ausbildung in die Verg.Gr. VII - **E 5**, nach fünfjähriger Bewährung in dieser Vergütungsgruppe in die Verg.Gr. VIb - **E 6**,

b) Mitarbeiter mit abgeschlossener Ausbildung an einer nicht anerkannten Ausbildungsstätte für Gemeindedienste in die Verg.Gr. VIb - **E 6**, nach dreijähriger Bewährung in dieser Vergütungsgruppe in die Verg.Gr. Vc - **E 8**.

1.2 Religionslehrer (Katecheten)

Für den Bereich der Ev. Kirche im Rheinland:

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Katecheten mit Erster Prüfung im Sinne der Koordinierungsrichtlinien - Hilfskatecheten -	Vc - E 8
2.	Katecheten mit Zweiter Prüfung im Sinne der Koordinierungsrichtlinien	IVb - E 10
3.	Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	IVa - E 10
4.	Katecheten mit Zweiter und Dritter Prüfung im Sinne der Koordinierungsrichtlinien	IVa - E 11
5.	Berufsschulkatecheten mit Zweiter und Dritter Prüfung im Sinne der Koordinierungsrichtlinien nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	III - E 11

Für den Bereich der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche:

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Religionslehrer (Katecheten) mit der ersten katechetischen Prüfung im Sinne des Kirchengesetzes über den katechetischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen ¹	IVb - E 10
2.	Religionslehrer (Katecheten) mit der zweiten katechetischen Prüfung im Sinne des Kirchengesetzes über den katechetischen Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen, frühestens nach sechsjähriger Bewährung in der Verg.Gr. IVb ¹	IVa - E 10
3.	Religionslehrer (Katecheten) mit abgeschlossener Ausbildung am Kirchlichen Oberseminar für katechetischen Dienst an berufsbildenden Schulen oder mit anerkannter entsprechender Ausbildung ¹	IVa - E 11
4.	Religionslehrer (Katecheten) nach bestandener unterrichtspraktischer Prüfung im Sinne des Kirchengesetzes über den katechetischen Dienst in der Ev. Kirche von Westfalen, jedoch frühestens nach sechsjähriger Bewährung in der Verg.Gr. IVa	III - E 11

1.3 Kirchenmusiker

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Kirchenmusiker ohne Befähigungsnachweis	IX - E 2
2.	Kirchenmusiker mit Befähigungsnachweis ¹	VIII - E 3
3.	Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	VII - E 5
4.	Kirchenmusiker mit der Kleinen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (C-Kirchenmusiker) in C-Kirchenmusikerstellen ^{1,2}	Vlb - E 6
5.	Mitarbeiter der Fallgruppe 4 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	Vc - E 8
6.	Kirchenmusiker mit der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (B-Kirchenmusiker) in B- oder A-Kirchenmusikerstellen ³	Vb - E 9
7.	Mitarbeiter der Fallgruppe 6 nach zweijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe ⁴	IVb - E 9
8.	Kirchenmusiker mit der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (B-Kirchenmusiker) bei hervorragenden Leistungen in B-Kirchenmusikerstellen mit großem Arbeitsumfang und besonderer Bedeutung ⁵	IVb - E 10
9.	Kirchenmusiker mit der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (A-Kirchenmusiker) in B-Kirchenmusikerstellen ³	IVb - E 10
10.	Mitarbeiter der Fallgruppen 8 und 9 nach vierjähriger Bewährung in Verg.Gr. IVb ⁶	IVa - E 10
11.	Kirchenmusiker mit der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (A-Kirchenmusiker) in A-Kirchenmusikerstellen ³	IVa - E 11
12.	Mitarbeiter der Fallgruppe 11 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe ⁴	III - E 11
13.	Kirchenmusiker mit der Großen Urkunde über die Anstellungsfähigkeit (A-Kirchenmusiker) bei hervorragenden Leistungen in A-Kirchenmusikerstellen mit großem Arbeitsumfang und besonderer Bedeutung ⁵	III - E 12
14.	Mitarbeiter der Fallgruppe 13 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe ⁷	II - E 12

Anmerkungen:

- Hat der Kirchenmusiker lediglich für den Bereich der Vokalchorleitertätigkeit, der Posaunenchorleitertätigkeit oder der Organistentätigkeit oder zwei dieser Bereiche die C-Prüfung abgelegt und wird er mit mehr als der Hälfte seiner Arbeitszeit in dem Bereich beschäftigt, für die er die C-Prüfung nicht abgelegt hat, so ist er **eine Vergütungsgruppe niedriger** eingruppiert. Dies gilt für Kirchenmusiker mit Befähigungsnachweis sinngemäß.
- In der Zeit zwischen der Ablegung der Prüfung und der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ist der Kirchenmusiker **eine Vergütungsgruppe niedriger** eingruppiert. Dies gilt nicht, wenn er vorher bereits höher als nach Satz 1 eingruppiert war.

1.4 Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Gemeineschwesternhelferinnen mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung ^{1,2,3}	VIII - E 3
2.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII - E 5
3.	Gemeineschwesternhelferinnen mit einer Ausbildung als Krankenpflegehelferin oder mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlussprüfung als Altenpflegehelferin ^{1,2,3}	VII - E 5
4.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3 nach sechsjähriger Bewährung in der Verg.Gr. VII	VIb - E 6
5.	Gemeineschwestern mit einer Ausbildung als Krankenschwester oder als Altenpflegerin mit staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung ^{1,2,3,4}	VIb - E 6
6.	Gemeineschwestern mit einer Ausbildung als Krankenschwester oder als Altenpflegerin mit staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung nach einjähriger Berufsausübung als Krankenschwester, Altenpflegerin oder Gemeineschwester ^{1,2,3,5}	Vc - E 8
7.	Gemeineschwestern mit einer Ausbildung als Krankenschwester oder als Altenpflegerin mit staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung, denen mindestens zwei Mitarbeiterinnen im pflegerischen Dienst mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung ständig unterstellt sind ^{1,2,3,6}	Vc - E 8
8.	Leiterinnen von Diakoniestationen mit einer Ausbildung als Krankenschwester oder als Altenpflegerin mit staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung, denen mindestens drei Vollzeitpflegekräfte ständig unterstellt sind ^{1,2,3,6}	Vc - E 8
9.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 6 und 7 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. Vc	Vb - E 9
10.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8 nach einjähriger Bewährung in der Verg.Gr. Vc	Vb - E 9
11.	Leiterinnen von Diakoniestationen mit einer Ausbildung als Krankenschwester oder als Altenpflegerin mit staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung, denen mindestens fünf Vollzeitpflegekräfte ständig unterstellt sind ^{1,2,3,6}	Vb - E 9
12.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen von Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 14 ^{1,2,3,6,7}	Vb - E 9
13.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 11 nach vierjähriger Bewährung in Verg.Gr. Vb	IVb - E 9
14.	Leiterinnen von Diakoniestationen mit einer Ausbildung als Krankenschwester oder als Altenpflegerin mit staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung, denen mindestens zehn Vollzeitpflegekräfte, darunter mindestens fünf Gemeineschwestern, ständig unterstellt sind ^{1,2,3,6,7,8}	IVb - E 9

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
15.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen von Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 16 ^{1,2,3,6,7}	IVb - E 9
16.	Leiterinnen von Diakoniestationen mit einer Ausbildung als Krankenschwester oder als Altenpflegerin mit staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung, denen mindestens zwanzig Vollzeitpflegekräfte, darunter mindestens zehn Gemeindeschwestern, ständig unterstellt sind ^{1,2,3,6,7,8}	IVa - E 10

Anmerkungen:

- 4 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallende Diakoninnen mit Anstellungsfähigkeit nach dem Diakonengesetz der Evangelischen Kirche der Union und Gemeindehelferinnen mit Anstellungsfähigkeit sowie jeweils mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester oder staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung als Altenpflegerin sind in die Verg.Gr. Vc - E 8 eingruppiert.
- 5 Für Gemeindeschwestern **mit einer Ausbildung als Altenpflegerin von weniger als drei Jahren verlängert** sich die Zeit der **Berufsausübung um ein Jahr**.
- 6 Gemeindeschwestern mit einer Ausbildung als Altenpflegerin **von weniger als drei Jahren** sind erst nach **einer mindestens einjährigen Berufsausübung** nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert. **Bis dahin sind sie eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert.**
- 8 Ist der **Mitarbeiterin in der Fallgruppe 14 und 16** neben der Verantwortung für die pflegerischen Dienste, insbesondere den Personaleinsatz, die Letztverantwortung für die wirtschaftliche Situation gegenüber dem leitenden Organ ausdrücklich übertragen, **erhält sie an Stelle der Vergütungsgruppenzulage die nächsthöhere Vergütungsgruppe**.

1.5 Sozialsekretäre

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialsekretären mit abgeschlossener Berufsausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung	VIb - E 6
2.	Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialsekretären nach Abschluss der Grundausbildung nach den Richtlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Fortbildung zum Sozialsekretär	Vc - E 8
3.	Sozialsekretäre mit Prüfung nach den Richtlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Fortbildung zum Sozialsekretär	Vb - E 9
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. Vb ¹	IVb - E 9
5.	Sozialsekretäre wie in Fallgruppe 3 in Tätigkeiten mit besonderer Verantwortung	IVb - E 10
6.	Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	IVa - E 10

1.6 Küster

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Küster	VIII - E 3
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VIII ²	VII - E 5
3.	Küster mit schwierigem oder umfangreichem Arbeitsbereich ³	VII - E 5
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach fünfjähriger Bewährung in der Verg.Gr. VII und nach erfolgreichem Abschluss aller Abschnitte des Küsterlehrgangs	VIb - E 6
5.	Küster, die sich durch besondere Schwierigkeit ihres Arbeitsbereiches aus der Fallgruppe 3 herausheben ^{2,4}	VIb - E 6

2. Erziehungs- und Sozialdienst
2.10 Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Mitarbeiterinnen als Ergänzungskräfte	VIII - E 3
2.	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung als Ergänzungskräfte	VIII - E 3
3.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	VII - E 5
4.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	VII - E 5
5.	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit in	
	a) Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Behinderter ^{3,4}	
	b) Gruppen von Kindern mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ⁵	
	c) der alleinigen Betreuung von Gruppen in Randzeiten	VII - E 5
6.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 3 bis 5 nach fünfjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	VIb - E 6
7.	Erzieherinnen als Ergänzungskräfte ^{6,7}	VII - E 5
8.	Erzieherinnen der Fallgruppe 7 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe oder in einer mindestens gleichbewerteten pädagogischen Tätigkeit	VIb - E 6
9.	Erzieherinnen als Gruppenleiterinnen oder als zusätzliche sozialpädagogische Fachkräfte ^{6,7,8}	VIb - E 6
10.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9 nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe oder einer entsprechen den Tätigkeit ¹²	Vc - E 8
11.	Erzieherinnen mit entsprechender Tätigkeit ^{6,7}	
	a) in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Behinderter ^{3,4}	
	b) in Gruppen von Kindern mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ⁵	
	c) in Tätigkeiten einer Fachzieherin mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben	Vc - E 8
12.	Erzieherinnen in Schulkindergärten, Vorklassen und Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder ^{6,7,9,12}	Vc - E 8
13.	Heilpädagoginnen mit entsprechender Tätigkeit ¹⁰	Vc - E 8

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
14.	Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten ⁶	Vc - E 8
15.	Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen bestellt sind ^{6,12}	Vc - E 8
16.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 11, 13 und 14 nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe	Vb - E 9
17.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen ^{6,11}	Vb - E 9
18.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen bestellt sind ^{6,11}	Vb - E 9
19.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten für Behinderte oder für Kinder mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind ^{4,5,6,11,12}	Vb - E 9
20.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 17 und 18 nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe	IVb - E 9
21.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen ^{6,11,12}	IVb - E 9
22.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Behinderte oder für Kinder mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ^{4,5,6,11,12}	IVb - E 10
23.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen ^{6,11}	IVb - E 10
24.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen bestellt sind ^{6,11,12}	IVb - E 9
25.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen bestellt sind ^{6,11}	IVb - E 10
26.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Behinderte oder für Kinder mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit drei Gruppen ^{4,5,6,11}	IVb - E 10
27.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von	
	a) Kindertagesstätten für Behinderte oder für Kinder mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit mindestens vier oder fünf Gruppen ^{4,5,6,11,12}	
	b) Kindertagesstätten für Behinderte oder für Kinder mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit mindestens sechs Gruppen ^{4,5,6,11}	IVb - E 10

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
28.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 23, 25, 26 und 27b nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe	IVa - E 10
29.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen ^{6,11,12}	IVa - E 10
30.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen bestellt sind ^{6,11,12}	IVa - E 10
31.	Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen ^{6,11}	IVa - E 11
32.	Fachberaterinnen für Kindertagesstätten	IVa - E 11
33.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 31 und 32 nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe	III - E 11

2.11 Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe ²	IX - E 2
2.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. IX	IXa - E 2
3.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Bewährung in der Verg.Gr. IXa Fallgruppe 2	VIII - E 3
4.	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit ²	VII - E 5
5.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	VIb - E 6
6.	Erzieherinnen in der Erziehungshilfe ^{2,5}	Vc - E 8
7.	Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe a) als Erzieherinnen, denen die verantwortliche Leitung einer Einheit mit mindestens zwei unterstellten Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist ^{2,5,7} b) als Heilpädagoginnen/Erzieherinnen mit abgeschlossener Zusatzausbildung in einer der Zusatzausbildung entsprechenden Tätigkeit ^{2,4,5,6}	Vc - E 8
8.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 6 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	Vb - E 9
9.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 7 nach einjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe ³	Vb - E 9
10.	Sozialpädagoginnen mit entsprechender Tätigkeit ^{2,8}	Vb - E 9
11.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 10 nach zweijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vb ³	IVb - E 9
12.	Sozialpädagoginnen mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung in einer der Spezialausbildung entsprechenden Tätigkeit ^{2,8,9}	IVb - E 10
13.	Sozialpädagoginnen, die die Arbeit mehrerer Mitarbeiterinnen mindestens der Vergütungsgruppe Vb - E 9 zu koordinieren haben ^{2,3,8,10}	IVb - E 9
14.	Leiterinnen von Heimen der Erziehungshilfe ^{2,11}	IVb - E 10
15.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Heimen der Erziehungshilfe mit mindestens fünf Einheiten ^{2,7,11}	IVb - E 10
16.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 12, 14 und 15 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	IVa - E 10
17.	Leiterinnen von Heimen der Erziehungshilfe mit mindestens fünf Einheiten ^{2,7,11}	IVa - E 11

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
18.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Heimen der Erziehungshilfe mit mindestens 10 Einheiten ^{2,7,11}	IVa - E 11
19.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 17 und 18 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	III - E 11
20.	Leiterinnen von Heimen der Erziehungshilfe mit mindestens 10 Einheiten ^{2,7,11}	III - E 12
21.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 20 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	II - E 12

Anmerkungen:

11 Als Leiterinnen von Heimen nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind eingruppiert:

- a) Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Fachschulausbildung oder mit abgeschlossener Ausbildung als Diakonin nach dem Diakonengesetz oder als Gemeindegewerkschafterin nach der Gemeindegewerkschafterordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland oder als Gemeindegewerkschafterin oder Jugendsekretärin nach der VSBMO der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit Zusatzausbildung für Heimleiter von mindestens 300 Unterrichtsstunden,
- b) Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und mit abgeschlossener Ausbildung als Gemeindepädagogin oder mit abgeschlossener Aufbauausbildung nach der Aufbauausbildungsverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Fachschulausbildung eingestellt, welche die Voraussetzung der Zusatzausbildung nach Buchstabe a nicht erfüllen, **werden sie eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert.**

Die Sätze 1 und 2 gelten für ständige Vertreter entsprechend.

2.12 Pädagogische Mitarbeiter in Internaten

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Internatserziehungshelfer ²	VIII - E 3
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII - E 5
3.	Internatserzieher ohne eine für den Internatsdienst förderliche Ausbildung ²	VII - E 5
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	VIb - E 6
5.	Internatserzieher mit einer für den Internatsdienst förderlichen Ausbildung, z.B. als staatlich anerkannter Erzieher oder Heimerzieher ²	Vc - E 8
6.	Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe ²	Vb - E 9
7.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als Internatserzieher ²	Vb - E 9
8.	Mitarbeiter der Fallgruppe 7 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. Vb ³	IVb - E 9
9.	Internatsleiter mit einer Ausbildung nach der Fallgruppe 5 oder 7 ²	IVb - E 10
10.	Mitarbeiter der Fallgruppe 9 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	IVa - E 10
11.	Internatsleiter mit einer Ausbildung nach der Fallgruppe 5 oder 7 als Leiter von Internaten mit mindestens 10 pädagogischen Mitarbeitern ²	IVa - E 11
12.	Mitarbeiter der Fallgruppe 11 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	III - E 11

2.13 Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung ¹	VII - E 5
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	VIb - E 6
3.	Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung ¹	
	a) als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten	
	b) als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppe 7	VIb - E 6
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	Vc - E 8
5.	Handwerksmeister, Hauswirtschaftsmeister oder Gärtnermeister im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst ^{1,2,4}	
	a) als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten	
	b) als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreter von Mitarbeitern der Fallgruppe 9	Vc - E 8
6.	Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	Vb - E 9
7.	Handwerksmeister, Hauswirtschaftsmeister oder Gärtnermeister im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten ^{1,2,4}	Vb - E 9
8.	Mitarbeiter der Fallgruppe 7 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	IVb - E 9
9.	Handwerksmeister, Hauswirtschaftsmeister oder Gärtnermeister im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten die sich durch den Umfang oder die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Fallgruppe 7 herausheben ^{1,2,3,4}	IVb - E 9

2.30 Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst ¹

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst	Vb - E 9
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. Vb ²	IVb - E 9
3.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechenden schwierigen Tätigkeiten ³	IVb - E 10
4.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit abgeschlossener Zusatzausbildung in einer der Zusatzausbildung entsprechenden Tätigkeit ⁴	IVb - E 10
5.	Mitarbeiter der Fallgruppen 3 und 4 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	IVa - E 10
6.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe 3 heraushebt ⁵	IVa - E 11
7.	Mitarbeiter der Fallgruppe 6 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	III - E 11
8.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als Leiter von Diakonischen Werken, denen mindestens sechs Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VIb - E 6 im Sozial- und Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{2,6}	III - E 11
9.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwölf Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VIb - E 6 im Sozial- und Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ²	III - E 11
10.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 6 heraushebt ⁷	III - E 12
11.	Mitarbeiter der Fallgruppe 10 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe ⁸	II - E 12

2.31 Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer mit selbstständiger Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufstätigkeit	VII - E 5
2.	Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer, die unter ständiger Aufsicht eines Sozialarbeiters/Sozialpädagogen arbeiten	VII - E 5
3.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach sechsmonatiger Berufstätigkeit	VIb - E 6
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Bewährung in der Verg.Gr. VII	VIb - E 6
5.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach fünfjähriger Bewährung in der Verg.Gr. VIb	Vc - E 8
6.	Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer mit Prüfung nach Abschluss des Grundlehrganges nach den Richtlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Ausbildung und Anstellung ausländischer Sozialesekretäre ¹	Vc - E 8
7.	Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer mit Prüfung für die Anstellungsfähigkeit als Sozialesekretär nach den Richtlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Ausbildung und Anstellung ausländischer Sozialesekretäre ¹	Vb - E 9
8.	Mitarbeiter der Fallgruppe 7 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. Vb ²	IVb - E 9

2.32 Mitarbeiterinnen in der Bahnhofsmision

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Mitarbeiterinnen in der Bahnhofsmision ohne förderliche Ausbildung	IX - E 2
2.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. IX	IXa - E 2
3.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	VIII - E 3
4.	Mitarbeiterinnen in der Bahnhofsmision mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung	VIII - E 3
5.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII - E 5
6.	Mitarbeiterinnen in der Bahnhofsmision mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung als Leiterinnen von Bahnhofsmisionen	VII - E 5
7.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 6 nach fünfjähriger Bewährung in der Verg.Gr. VII	VIb - E 6
8.	Mitarbeiterinnen in der Bahnhofsmision mit einer Ausbildung als Krankenschwester, Altenpflegerin oder Erzieherin als Leiterinnen von Bahnhofsmisionen mit besonders großem und schwierigem Arbeitsbereich	Vc - E 8
9.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. Vc	Vb - E 9
10.	Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen als Leiterinnen von Bahnhofsmisionen mit besonders großem und schwierigem Arbeitsbereich	Vb - E 9
11.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 10 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. Vb ¹	IVb - E 9

2.33 Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege sowie im Erziehungs- und Sozialdienst (soweit nicht anderweitig eingruppiert)

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Mitarbeiterinnen ohne Ausbildung im Erziehungs- oder Sozialdienst oder in der Familienpflege ¹	IX - E 2
2.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. IX	IXa - E 2
3.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Bewährung in der Verg.Gr. IXa Fallgruppe 2	VIII - E 3
4.	Mitarbeiterinnen im Erziehungs- oder Sozialdienst oder in der Familienpflege mit einer für diese Tätigkeit förderlichen Ausbildung ^{1,2}	VIII - E 3
5.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII - E 5
6.	Altenpflegerinnen und Familienpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung	VIb - E 6
7.	Leiterinnen der Familienpflege mit einer Ausbildung als Familienpflegerin, Krankenschwester oder Altenpflegerin ¹	VIb - E 6
8.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 6 und 7 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen ³	Vc - E 8
9.	Leiterinnen der Familienpflege mit einer Ausbildung als Familienpflegerin, Krankenschwester oder Altenpflegerin, denen mindestens drei Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind ¹	Vc - E 8
10.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9 nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	Vb - E 9
11.	Leiterinnen der Familienpflege mit einer Ausbildung als Familienpflegerin, Krankenschwester oder Altenpflegerin, denen mindestens sechs Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind ¹	Vb - E 9
12.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 11 nach zweijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	IVb - E 9

2.34 Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte	IX - E 2
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. IX	IXa - E 2
3.	Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	VIII - E 3
4.	Mitarbeiter mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ³	VII - E 5
5.	Mitarbeiter mit mindestens einjähriger fachspezifischer Ausbildung (z.B. Heilerziehungshelfer) und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation ³	VII - E 5
6.	Mitarbeiter der Fallgruppen 4 und 5 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	VIb - E 6
7.	Mitarbeiter mit Gesellen- oder Facharbeiterbrief und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ³	VIb - E 6
8.	Mitarbeiter der Fallgruppe 7 nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe ⁹	Vc - E 8
9.	Erzieher/Krankenpfleger in der Sonderbetreuung ⁴	Vc - E 8
10.	Heilpädagogen in der Sonderbetreuung ⁵	Vc - E 8
11.	Erzieher/Krankenpfleger mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in der Sonderbetreuung ^{3,4}	Vc - E 8
12.	Mitarbeiter mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerks- oder Industriemeister oder als staatlich geprüfte Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ³	Vc - E 8
13.	Abteilungsleiter und Bereichsleiter mit Gesellen- oder Facharbeiterbrief und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation, denen mindestens drei Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VII - E 5 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ³	Vc - E 8
14.	Abteilungsleiter und Bereichsleiter mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerks- oder Industriemeister oder als staatlich geprüfte Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation, denen mindestens drei Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VII - E 5 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ³	Vc - E 8
15.	Mitarbeiter der Fallgruppe 9 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	Vb - E 9
16.	Mitarbeiter der Fallgruppen 10 bis 13 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	Vb - E 9
17.	Mitarbeiter der Fallgruppe 14 nach einjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe ⁹	Vb - E 9

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
18.	Abteilungsleiter und Bereichsleiter mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerks- oder Industriemeister oder als staatlich geprüfte Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation, denen mindestens sechs Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VII - E 5 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ³	Vb - E 9
19.	Mitarbeiter in der Tätigkeit eines Arbeitsvorbereiters ⁶	Vb - E 9
20.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender Tätigkeit ⁷	Vb - E 9
21.	Mitarbeiter mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluss und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation mit entsprechender Tätigkeit ³	Vb - E 9
22.	Mitarbeiter der Fallgruppen 18 und 19 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	IVb - E 9
23.	Mitarbeiter der Fallgruppen 20 und 21 nach zweijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. Vb ⁹	IVb - E 9
24.	Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluss und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation ³	IVb - E 10
25.	Leiter von Zweigwerkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluss und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen ^{3,8}	IVb - E 10
26.	Mitarbeiter mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluss und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppe 28 ³	IVb - E 10
27.	Mitarbeiter der Fallgruppen 24 bis 26 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	IVa - E 10
28.	Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluss und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen ^{3,9}	IVa - E 10
29.	Mitarbeiter mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluss und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppe 32 ^{3,9}	IVa - E 10
30.	Mitarbeiter mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluss und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppe 34 ³	IVa - E 11
31.	Mitarbeiter der Fallgruppe 30 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	III - E 11
32.	Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluss und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 240 Plätzen ^{3,9}	III - E 11

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
33.	Mitarbeiter mit einem für ihre Tätigkeit förderlichem Fachhochschulabschluss und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppe 36 ^{3,9}	III - E 11
34.	Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluss und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 360 Plätzen ³	III - E 12
35.	Mitarbeiter der Fallgruppe 34 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe ¹⁰	II - E 12
36.	Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluss mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 480 Plätzen ^{3,10}	II - E 13

Anmerkungen:

- 3 Eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der für die jeweilige Funktion vorgesehenen Zusatzausbildungsmaßnahme nach der Dritten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz - SchwbWV) erworben.

Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiter ohne sonderpädagogische Zusatzqualifikation eingestellt, **so sind sie eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert; dies gilt nicht für Mitarbeiter der Fallgruppe 9.**

2.40 Leiter von Heimen der Altenhilfe

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen und weniger als 15 Mitarbeitern im Pflegedienst ^{2,5}	Vb - E 9
2.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppen 4 und 5 ^{2,4,5}	Vb - E 9
3.	Mitarbeiter der Fallgruppen 1 und 2 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen ³	IVb - E 9
4.	Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen und mindestens 15 Mitarbeitern im Pflegedienst ^{2,5}	IVb - E 10
5.	Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von Mindestens 50 Plätzen ^{2,5}	IVb - E 10
6.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppe 8 ^{2,4,5}	IVb - E 10
7.	Mitarbeiter der Fallgruppen 4 bis 6 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	IVa - E 10
8.	Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 80 Plätzen ^{2,5}	IVa - E 11
9.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppe 11 ^{2,4,5}	IVa - E 11
10.	Mitarbeiter der Fallgruppen 8 und 9 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	III - E 11
11.	Leiter von Heimen der Altenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen ^{2,5}	III - E 12
12.	Mitarbeiter der Fallgruppe 11 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	II - E 12

Anmerkungen:

5 Als Leiter von Heimen der Altenhilfe werden nach diesen Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert:

- a) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulausbildung oder mit abgeschlossener Ausbildung als Diakon nach dem Diakonengesetz oder als Gemeindeglieder nach der Gemeindegliederordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland oder als Gemeindeglieder oder Jugendsekretär nach der VSBMO der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit Zusatzausbildung für Heimleiter von mindestens 300 Unterrichtsstunden,
- b) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung oder mit abgeschlossener Ausbildung als Gemeindepädagoge oder mit abgeschlossener Aufbauausbildung nach der Aufbauausbildungsverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulausbildung eingestellt, welche die Voraussetzung der Zusatzausbildung nach Buchstabe a nicht erfüllen, **sind sie eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert.**

Die Sätze 1 und 2 gelten für ständige Vertreter entsprechend.

2.41 Mitarbeiterinnen in Heimen der Behindertenhilfe

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Mitarbeiterinnen in Heimen der Behindertenhilfe ³	IX - E 2
2.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. IX	IXa - E 2
3.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	VIII - E 3
4.	Mitarbeiterinnen in Heimen der Behindertenhilfe mit abgeschlossener Fachbezogener Ausbildung ^{3,4}	VIII - E 3
5.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII - E 5
6.	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit ³	VII - E 5
7.	Heilerziehungspflegehelferinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit ^{3,5}	VII - E 5
8.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 6 und 7 nach fünfjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	VIb - E 6
9.	Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Krankenschwestern mit entsprechender Tätigkeit ^{3,6,7}	Vc - E 8
10.	Heilpädagoginnen mit entsprechender Tätigkeit ^{3,8}	Vc - E 8
11.	Erzieherinnen und Krankenschwestern mit abgeschlossener Zusatzausbildung in einer der Zusatzausbildung entsprechenden Tätigkeiten ^{3,6,9}	Vc - E 8
12.	Mitarbeiterinnen mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 9, denen die verantwortliche Leitung einer oder mehrerer Gruppen von Behinderten ausdrücklich übertragen worden ist ³	Vc - E 8
13.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	Vb - E 9
14.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 10 bis 12 nach einjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen ¹³	Vb - E 9
15.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit entsprechender Tätigkeit ^{3,10}	Vb - E 9
16.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 15 nach zweijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. Vb ¹³	IVb - E 9
17.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung in einer der Spezialausbildung entsprechenden Tätigkeiten ^{3,10,11}	IVb - E 10
18.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen, die die Arbeit mehrerer Mitarbeiterinnen mindestens der Verg.Gr. Vb - E 9 zu koordinieren haben ^{3,10,13}	IVb - E 9

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
19.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 23 und 24 ^{3,12}	IVb - E 10
20.	Leiterinnen von Heimen der Behindertenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen und weniger als 15 Mitarbeiterinnen im betreuenden Dienst ^{3,12}	IVb - E 10
21.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 17, 19 und 20 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	IVa - E 10
22.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 26 und 27 ^{3,12}	IVa - E 11
23.	Leiterinnen von Heimen der Behindertenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen und mindestens 15 Mitarbeiterinnen im betreuenden Dienst ^{3,12}	IVa - E 11
24.	Leiterinnen von Heimen der Behindertenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen ^{3,12}	IVa - E 11
25.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 22 bis 24 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	III - E 11
26.	Leiterinnen von Heimen der Behindertenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen und mindestens 40 Mitarbeiterinnen im betreuenden Dienst ^{3,12}	III - E 12
27.	Leiterinnen von Heimen der Behindertenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen ^{3,12}	III - E 12
28.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 26 und 27 nach fünfjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	II - E 12

Anmerkungen:

12 Als Leiterinnen von Heimen nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind eingruppiert:

- a) Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Fachschulausbildung oder mit abgeschlossener Ausbildung als Diakonin nach dem Diakonengesetz oder als Gemeindehelferin nach der Gemeindehelferordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland oder als Gemeindehelferin oder Jugendsekretärin nach der VSBMO der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit Zusatzausbildung für Heimleiter von mindestens 300 Unterrichtsstunden.
- b) Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung oder mit abgeschlossener Ausbildung als Gemeindepädagogin oder mit abgeschlossener Aufbauausbildung nach der Aufbauausbildungs-Verordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Fachschulausbildung eingestellt, welche die Voraussetzungen der Zusatzausbildung nach Buchstabe a nicht erfüllen, **sind sie eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert.**

Die Sätze 1 und 2 gelten für ständige Vertreter entsprechend.

2.42 Mitarbeiter in Heimen der Gefährdetenhilfe

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Mitarbeiter in Heimen der Gefährdetenhilfe ³	IX - E 2
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. IX	IXa - E 2
3.	Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	VIII - E 3
4.	Mitarbeiter mit abgeschlossener fachbezogener Ausbildung ^{3,4}	VIII - E 3
5.	Mitarbeiter der Fallgruppe 4 nach zweijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	VII - E 5
6.	Erzieher/Krankenpfleger mit entsprechender Tätigkeit ^{3,5}	Vc - E 8
7.	Heilpädagogen mit entsprechender Tätigkeit ^{3,6}	Vc - E 8
8.	Erzieher/Krankenpfleger mit abgeschlossener Zusatzausbildung in einer der Zusatzausbildung entsprechenden Tätigkeit ^{3,5,7}	Vc - E 8
9.	Mitarbeiter der Fallgruppe 6 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	Vb - E 9
10.	Mitarbeiter der Fallgruppen 7 und 8 nach einjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen ¹¹	Vb - E 9
11.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen in entsprechender Tätigkeit ^{3,9}	Vb - E 9
12.	Mitarbeiter der Fallgruppe 11 nach zweijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. Vb ¹¹	IVb - E 9
13.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung in einer der Spezialausbildung entsprechenden Tätigkeit ^{3,9,10}	IVb - E 10
14.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppen 18 und 19 ³	IVb - E 10
15.	Leiter von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen ^{3,8}	IVb - E 10
16.	Mitarbeiter der Fallgruppen 13 bis 15 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	IVa - E 10
17.	Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppen 21 und 22 ³	IVa - E 11
18.	Leiter von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe als therapeutische Einrichtungen für Suchtkranke mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen und mindestens sechs Mitarbeitern im Therapiebereich ^{3,8}	IVa - E 11
19.	Leiter von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen ^{3,8}	IVa - E 11
20.	Mitarbeiter der Fallgruppen 17 bis 19 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	III - E 11

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
21.	Leiter von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen ^{3,8}	III - E 12
22.	Leiter von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe als therapeutische Einrichtungen für Suchtkranke mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen und mindestens neun Mitarbeitern im Therapiebereich ^{3,8}	III - E 12
23.	Mitarbeiter der Fallgruppen 21 und 22 nach fünfjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	II - E 12

Anmerkungen:

- 1 Mitarbeiter, die in Heimen der Gefährdetenhilfe überwiegend Aufgaben im Pflegedienst wahrnehmen, sind nach den maßgebenden Tätigkeitsmerkmalen des **Pflegepersonal-Entgeltgruppenplans** eingruppiert. Mitarbeiter mit Tätigkeiten der Berufsgruppen **1.6** und 3 bis 6 sind nach diesen Berufsgruppen eingruppiert.
- 8 Als Leiter von Einrichtungen nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind eingruppiert:
 - a) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulausbildung oder mit abgeschlossener Ausbildung als Diakon nach dem Diakonengesetz oder als Gemeindehelfer nach der Gemeindehelferordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland oder als Gemeindehelfer oder Jugendsekretär nach der VSBMO der Evangelischen Kirche von Westfalen.
 - b) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung oder mit abgeschlossener Ausbildung als Gemeindepädagoge oder mit abgeschlossener Aufbauausbildung nach der Aufbauausbildungsverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulausbildung eingestellt, welche die Voraussetzungen der Zusatzausbildung nach Buchstabe a nicht erfüllen, **sind sie eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert.**

Die Sätze 1 und 2 gelten für ständige Vertreter entsprechend.

2.50 Mitarbeiter in Familienbildungsstätten

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Mitarbeiter als Dispositure in Familienbildungsstätten mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden Berufsausbildung und Meisterprüfung ^{1,2}	Vlb - E 6
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	Vc - E 8
3.	Mitarbeiter als Dispositure in Familienbildungsstätten mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen Fachschulausbildung ^{1,2}	Vc - E 8
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	Vb - E 9
5.	Mitarbeiter als Dispositure in Familienbildungsstätten mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen Fachhochschulausbildung ^{1,2}	Vb - E 9
6.	Leiter von Familienbildungsstätten mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen Fachhochschulausbildung in Familienbildungsstätten mit einer Unterrichtsleistung von bis zu 3600 Stunden ^{3,4}	Vb - E 9
7.	Mitarbeiter der Fallgruppen 5 und 6 nach zweijähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe ⁵	IVb - E 9
8.	Leiter von Familienbildungsstätten mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen Fachhochschulausbildung in Familienbildungsstätten mit einer Unterrichtsleistung von bis zu 7200 Stunden ^{3,4}	IVb - E 9
9.	Mitarbeiter der Fallgruppe 8 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	IVa - E 10
10.	Leiter von Familienbildungsstätten mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen Fachhochschulausbildung in Familienbildungsstätten mit einer Unterrichtsleistung von bis zu 9600 Stunden ^{3,4}	IVa - E 11
11.	Mitarbeiter der Fallgruppe 10 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	III - E 11
12.	Leiter von Familienbildungsstätten mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen Fachhochschulausbildung in Familienbildungsstätten mit einer Unterrichtsleistung von mehr als 9600 Stunden ^{3,4}	III - E 12
13.	Mitarbeiter der Fallgruppe 12 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	II - E 12

Anmerkungen:

- 2 Mitarbeiter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, **können ausnahmsweise bei Vorliegen einer mindestens fünfjährigen entsprechenden Praxis** in die jeweils nach diesen Tätigkeitsmerkmalen zu Grunde gelegte **nächstniedrigere Vergütungsgruppe** eingruppiert werden.

3. Gesundheitsdienst

3.1 Ärztinnen/Apothekerinnen

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
2.	Apothekerinnen	II - 14
9.	Apothekerinnen als Leiterinnen von Apotheken	Ib - 14
16.	Apothekerinnen als Leiterinnen von Apotheken, denen Mindestens vier Apothekerinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁵	Ia - 15

Anmerkungen:

- 1 Bei der Zahl der unterstellten Apothekerinnen zählen nur diejenigen unterstellten Apothekerinnen mit, die in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis zu demselben - derselben - Arbeitgeberin (Dienstherrin) stehen oder im Krankenhaus von einem sonstigen kirchlichen oder öffentlichen Arbeitgeberin (Dienstherrin) zur Krankenversorgung eingesetzt werden. Gegen Stundenvergütung tätige Apothekerinnen, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 18 Stunden wöchentlich zur Arbeitsleistung herangezogen werden, zählen nicht mit.

Hinweis:

Für die Eingruppierung der Ärzte gelten ausschließlich die Bestimmungen des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Diakonischen Einrichtungen im Rheinland, Westfalen und Lippe

und der dazugehörige

**Tarifvertrag zur Überleitung
der Ärztinnen und Ärzte an Diakonischen Einrichtungen im Rheinland, Westfalen und Lippe**

3.2 Arzthelferinnen, Apothekenhelferinnen, zahnärztliche Helferinnen

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Arzthelferinnen, Apothekenhelferinnen oder zahnärztliche Helferinnen	IX - E 2
2.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. IX	IXa - E 2
3.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2 nach einjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	VIII - E 3
4.	Arzthelferinnen, Apothekenhelferinnen und zahnärztliche Helferinnen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit ¹	VIII - E 3
5.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	VII - E 5
6.	Arzthelferinnen und Apothekenhelferinnen mit Abschlussprüfung und mit schwierigen Aufgaben ^{1,2,3}	VII - E 5
7.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 6 nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	VIb - E 6
8.	Apothekenhelferinnen mit Abschlussprüfung in Arzneimittelausgabestellen, denen mindestens drei Apothekenhelferinnen oder Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Apothekenhelferinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{1,4}	VIb - E 6
9.	Zahnärztliche Helferinnen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens fünf zahnärztliche Helferinnen oder Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von zahnärztlichen Helferinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	VIb - E 6

**3.3 Audiometristen
(Gehilfen für die Behandlung von Gehörgeschädigten)**

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Mitarbeiter in der Tätigkeit von Audiometristen	VIII - E 3
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	VII - E 5
3.	Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluss der genannten Fachausbildung	VII - E 5
4.	Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluss der genannten Fachausbildung	VIb - E 6
5.	Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen ^{1,2}	VIb - E 6
6.	Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	Vc - E 8
7.	Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluss der genannten Fachausbildung, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen ¹	Vc - E 8
8.	Mitarbeiter der Fallgruppe 7 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	Vb - E 9

3.4 Beschäftigungstherapeuten

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Mitarbeiter in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten	VIII - E 3
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	VII - E 5
3.	Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung ¹	VII - E 5
4.	Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung ¹	VIb - E 6
5.	Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen ^{1,2,3}	VIb - E 6
6.	Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	Vc - E 8
7.	Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen ^{1,2}	Vc - E 8
8.	Mitarbeiter der Fallgruppe 7 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	Vb - E 9
9.	Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung oder Mitarbeiter in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	Vb - E 9
10.	Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Beschäftigungstherapie eingesetzt sind ⁴	Vb - E 9
11.	Mitarbeiter der Fallgruppen 9 und 10 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten	IVb - E 9
12.	Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Beschäftigungstherapie eingesetzt sind ^{4,5}	IVb - E 10
13.	Mitarbeiter der Fallgruppe 12 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	IVa - E 10

Anmerkungen:

- 1 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallende Diakone mit Anstellungsfähigkeit nach dem Diakonengesetz der Evangelischen Kirche der Union und Gemeindeglieder mit Anstellungsfähigkeit sowie jeweils mit staatlicher Anerkennung als Beschäftigungstherapeut sind in die Verg.Gr. Vc - E 8 eingruppiert.

3.5 Diätassistentinnen

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Diätassistentinnen	VIII - E 3
2.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	VII - E 5
3.	Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung	VII - E 5
4.	Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung	VIb - E 6
5.	Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen ^{1,2}	VIb - E 6
6.	Diätassistentinnen a) mit staatlicher Anerkennung als Diätküchenleiterin (§ 19 RdErl.RuPrMdl. vom 5. April 1937), die als Diätküchenleiterinnen tätig sind b) ohne staatliche Anerkennung als Diätküchenleiterin, die als Diätküchenleiterinnen tätig sind, nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	VIb - E 6
7.	Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind ³	VIb - E 6
8.	Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 50 Diätvollportionen täglich hergestellt werden ³	VIb - E 6
9.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 5, 6, 7 und 8 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten	Vc - E 8
10.	Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	Vc - E 8
11.	Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen ¹	Vc - E 8
12.	Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden ³	Vc - E 8
13.	Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind ³	Vc - E 8

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
14.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 11, 12 und 13 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten	Vb - E 9
15.	Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden ³	Vb - E 9
16.	Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung sowie mit zusätzlicher Ausbildung als Ernährungsberaterin und mit entsprechender Tätigkeit	Vb - E 9
17.	Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind ⁴	Vb - E 9
18.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 15, 16 und 17 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten	IVb - E 9
19.	Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind ^{4,5}	IVb - E 10
20.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 19 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	IVa - E 10

3.6 Krankengymnasten

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Mitarbeiter in der Tätigkeit von Krankengymnasten	VIII - E 3
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	VII - E 5
3.	Krankengymnasten während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis	VII - E 5
4.	Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis	VIb - E 6
5.	Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen ^{1,2}	VIb - E 6
6.	Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	Vc - E 8
7.	Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen ¹	Vc - E 8
8.	Krankengymnasten, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind	Vc - E 8
9.	Mitarbeiter der Fallgruppen 7 und 8 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten	Vb - E 9
10.	Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Krankengymnasten oder Mitarbeiter in der Tätigkeit von Krankengymnasten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	Vb - E 9
11.	Krankengymnasten, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnasten eingesetzt sind ³	Vb - E 9
12.	Krankengymnasten, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind ^{3,4}	Vb - E 9
13.	Mitarbeiter der Fallgruppen 10, 11 und 12 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten	IVb - E 9
14.	Krankengymnasten, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnasten eingesetzt sind ^{3,4}	IVb - E 10
15.	Leitende Krankengymnasten, denen mindestens 16 Krankengymnasten oder Mitarbeiter in der Tätigkeit von Krankengymnasten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁵	IVb - E 10
16.	Mitarbeiter der Fallgruppen 14 und 15 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten	IVa - E 10

**3.7 Logopäden
(Gehilfen für die Behandlung von Sprach- und Stimmgeschädigten)**

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Mitarbeiter in der Tätigkeit von Logopäden	VIII - E 3
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	VII - E 5
3.	Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluss der genannten Fachausbildung	VII - E 5
4.	Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluss der genannten Fachausbildung	VIb - E 6
5.	Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen ^{1,2}	VIb - E 6
6.	Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	Vc - E 8
7.	Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluss der genannten Fachausbildung, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen ¹	Vc - E 8
8.	Mitarbeiter der Fallgruppe 7 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	Vb - E 9

3.8 Masseur, Masseure und medizinische Bademeister

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Mitarbeiter in der Tätigkeit von Masseuren oder von Masseuren und medizinischen Bademeistern ¹	IX - E 2
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. IX	IXa - E 2
3.	Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach einjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	VIII - E 3
4.	Masseure mit entsprechender Tätigkeit	VIII - E 3
5.	Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit	VIII - E 3
6.	Mitarbeiter der Fallgruppe 4 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	VII - E 5
7.	Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach zweieinhalbjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	VII - E 5
8.	Masseure mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, nach sechsmonatiger Bewährung in dieser Tätigkeit ²	VII - E 5
9.	Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen ²	VII - E 5
10.	Masseure, Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Masseure, Masseure und medizinische Bademeister oder Mitarbeiter in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	VII - E 5
11.	Mitarbeiter der Fallgruppen 8, 9 und 10 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten	VIb - E 6
12.	Masseure, Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Masseure, Masseure und medizinische Bademeister oder Mitarbeiter in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind und die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen ²	VIb - E 6
13.	Masseure, Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens vier Masseure, Masseure und medizinische Bademeister oder Mitarbeiter in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	VIb - E 6
14.	Mitarbeiter der Fallgruppen 12 und 13 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten	Vc - E 8
15.	Masseure, Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens acht Masseure, Masseure und medizinische Bademeister oder Mitarbeiter in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	Vc - E 8

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
16.	Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind ³	Vc - E 8
17.	Mitarbeiter der Fallgruppen 15 und 16 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten	Vb - E 9
18.	Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind ^{3,4}	Vb - E 9
19.	Mitarbeiter der Fallgruppe 18 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	IVb - E 9

3.9 Medizinisch-technische Assistentinnen und Gehilfinnen

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Medizinisch-technische Gehilfinnen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit und sonstige Mitarbeiterinnen, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	VIII - E 3
2.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	VII - E 5
3.	Medizinisch-technische Assistentinnen während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis	VII - E 5
4.	Medizinisch-technische Gehilfinnen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, soweit diese nicht den medizinisch-technischen Assistentinnen vorbehalten sind, und sonstige Mitarbeiterinnen, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit ^{1,2}	VIb - E 6
5.	Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis	VIb - E 6
6.	Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen ^{1,2}	VIb - E 6
7.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 6 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	Vc - E 8
8.	Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	Vc - E 8
9.	Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis, die in nicht unerheblichem Umfang eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen: ² Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Messgeräten (z.B. Autoanalyzern) und Anlage der hierzu gehörenden Eichkurven, Bedienung eines Elektronenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie Quantitative Bestimmung von Kupfer und Eisen, Bestimmung der Eisenbindungskapazität, schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen Virusisolierungen oder ähnlich schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen (z.B. Coombs-Test, Blutgruppen-Serologie), Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Encephalografien, Ventrikulografien, schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen	Vc - E 8
10.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit	Vb - E 9

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
11.	Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei medizinisch-technische Assistentinnen, medizinisch-technische Gehilfinnen oder sonstige Mitarbeiterinnen, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	Vb - E 9
12.	Medizinisch-technische Assistentinnen, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen eingesetzt sind ³	Vb - E 9
13.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 11 und 12 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten	IVb - E 9
14.	Medizinisch-technische Assistentinnen, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen eingesetzt sind ^{3,4}	IVb - E 10
15.	Leitende medizinisch-technische Assistentinnen, denen mindestens 16 medizinisch-technische Assistentinnen, medizinisch-technische Gehilfinnen oder sonstige Mitarbeiterinnen, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁵	IVb - E 10
16.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 14 und 15 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten	IVa - E 10

3.10 Orthoptistinnen (Gehilfinnen für die Behandlung von Sehgeschädigten)

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Orthoptistinnen	VIII - E 3
2.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit ¹	VII - E 5
3.	Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluss der genannten Fachausbildung ¹	VII - E 5
4.	Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluss der genannten Fachausbildung ¹	VIIb - E 6
5.	Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen ^{1,2,3}	VIIb - E 6
6.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 5 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit ^{1,2,3}	Vc - E 8
7.	Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluss der genannten Fachausbildung, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen ^{1,2}	Vc - E 8
8.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 7 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit ^{1,2}	Vb - E 9
9.	Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Orthoptistinnen oder Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Orthoptistinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ¹	Vb - E 9
10.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit ¹	IVb - E 9

3.11 Pharmazeutisch-technische Assistentinnen

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Pharmazeutisch-technische Assistentinnen während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis	VII - E 5
2.	Pharmazeutisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis	VIb - E 5
3.	Pharmazeutisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen ^{1,2}	VIb - E 5
4.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit ^{1,2}	Vc - E 8
5.	Pharmazeutisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder Apothekenhelferinnen mit Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VII - E 5 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ³	Vb - E 9
6.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 5 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit ³	IVb - E 9

4. Handwerk, Technik, Landwirtschaft, Hauswirtschaft

4.1 Handwerker

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Handwerker mit Facharbeiterbrief oder Gesellenprüfung ¹	VIII - E 3
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in Verg.Gr. VIII	VII - E 5
3.	Handwerker mit Facharbeiterbrief oder Gesellenprüfung in Stellen mit größerer Verantwortung ¹	VII - E 5
4.	Maschinenmeister an kleinen und einfachen Maschinenanlagen ^{1,2,3}	VII - E 5
5.	Meister mit mindestens zweijähriger Tätigkeit als Handwerker oder Facharbeiter, die die Aufsicht über eine Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen ^{1,2,3}	VII - E 5
6.	Mitarbeiter der Fallgruppen 3 bis 5 nach sechsjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe	VIb - E 6
7.	Maschinenmeister, soweit nicht anderweitig eingruppiert ^{1,2,3}	VIb - E 6
8.	Meister mit mindestens zweijähriger Tätigkeit als Meister in der Verg.Gr. VII Fallgruppe 5 - E 5 oder einer entsprechenden Tätigkeit, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen ^{1,2,3}	VIb - E 6
9.	Handwerks- und Industriemeister, soweit nicht anderweitig eingruppiert ^{1,2,3}	VIb - E 6
10.	Mitarbeiter der Fallgruppen 7 und 8 nach sechsjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe	Vc - E 8
11.	Mitarbeiter der Fallgruppe 9 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	Vc - E 8
12.	Maschinenmeister an großen und wichtigen Maschinenanlagen ^{1,2,3}	Vc - E 8
13.	Meister mit mindestens dreijähriger Tätigkeit als Meister in der Verg.Gr. VIb Fallgruppe 8 - E 6 oder einer entsprechenden Tätigkeit, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind ^{1,2,3}	Vc - E 8
14.	Handwerks- und Industriemeister, die sich aus der Fallgruppe 9 dadurch herausheben, dass sie in einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß an Verantwortung beschäftigt sind ^{1,2,3}	Vc - E 8
15.	Handwerks- und Industriemeister, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind ^{1,2,3}	Vc - E 8

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
16.	Mitarbeiter der Fallgruppen 12 und 13 nach sechsjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe	Vb - E 9
17.	Mitarbeiter der Fallgruppen 14 und 15 nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe	Vb - E 9

4.2 Kraftfahrer

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Kraftfahrer mit abgeschlossener Lehre im Kraftfahrzeug- oder Schlosserhandwerk	VIII - E 3
2.	Kraftfahrer in Stellen mit besonderer Bedeutung	VIII - E 3
3.	Mitarbeiter der Fallgruppen 1 und 2 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII - E 5
4.	Kraftfahrer in Stellen mit besonderer Bedeutung und überdurchschnittlicher Beanspruchung	VII - E 5
5.	Mitarbeiter der Fallgruppe 4 nach sechsjähriger Bewährung in der Verg.Gr. VII	VIIb - E 6

4.3 Techniker

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit ^{1,2}	VIb - E 6
2.	Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang selbstständig tätig sind ^{1,2,3}	VIb - E 6
3.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach fünfjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe	Vc - E 8
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach zweijähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe	Vc - E 8
5.	Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit, die überwiegend selbstständig tätig sind ^{1,2}	Vc - E 8
6.	Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe	Vb - E 9
7.	Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit, die überwiegend selbstständig tätig sind und schwierige Aufgaben erfüllen ^{1,2,6}	Vb - E 9
8.	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung ^{1,4}	Vb - E 9
9.	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung ^{1,4}	IVb - E 10
10.	Mitarbeiter der Fallgruppe 9 nach achtjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	IVa - E 10
11.	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Fallgruppe 9 heraushebt ^{1,4,5}	IVa - E 11
12.	Mitarbeiter der Fallgruppe 11 nach achtjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	III - E 11
13.	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung und mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 11 heraushebt ^{1,4,5}	III - E 12
14.	Mitarbeiter der Fallgruppe 13 nach zehnjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	II - E 12
15.	Technische Mitarbeiter mit technischer Ausbildung, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 13 heraushebt ^{1,4,6}	II - E 13

4.4 Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen mit Facharbeiterbrief oder Gehilfenprüfung	VIII - E 3
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in Verg.Gr. VIII	VII - E 5
3.	Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen mit Facharbeiterbrief oder Gehilfenprüfung in Stellen mit größerer Verantwortung	VII - E 5
4.	Meister mit mindestens zweijähriger Tätigkeit als Gärtnergehilfe, die die Aufsicht über eine Gruppe von Gärtnergehilfen oder Arbeitern mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen ^{3,7}	VII - E 5
5.	Verwalter kleiner Friedhöfe ⁵	VII - E 5
6.	Mitarbeiter der Fallgruppen 3 bis 5 nach sechsjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe	VIb - E 6
7.	Meister mit mindestens zweijähriger Tätigkeit als Meister in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 4 - E 5, oder einer entsprechenden Tätigkeit, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Gärtnergehilfen oder Arbeitern mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen ^{3,7}	VIb - E 6
8.	Gärtnermeister mit entsprechender Tätigkeit (z.B. als Verwalter mittlerer Friedhöfe) ^{3,5,7}	VIb - E 6
9.	Mitarbeiter der Fallgruppe 7 nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	Vc - E 8
10.	Mitarbeiter der Fallgruppe 8 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	Vc - E 8
11.	Meister mit mindestens dreijähriger Tätigkeit als Meister in der Verg.Gr. VIb Fallgruppe 7 - E 6, oder einer entsprechenden Tätigkeit, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind ^{3,4,7}	Vc - E 8
12.	Gärtnermeister, die sich dadurch aus der Fallgruppe 8 herausheben, dass sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortung beschäftigt sind ^{3,4,7}	Vc - E 8
13.	Gärtnermeister, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind ^{3,4,7}	Vc - E 8
14.	Gärtnermeister in der Stellung von Verwaltern größerer Friedhöfe ^{3,5,7}	Vc - E 8
15.	Mitarbeiter der Fallgruppe 11 nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	Vb - E 9
16.	Mitarbeiter der Fallgruppen 12 bis 14 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	Vb - E 9

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
17.	Gärtnermeister, denen mehrere Gärtnermeister oder Meister, davon mindestens einer mit Tätigkeiten mindestens der Fallgruppen 11, 12 oder 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder die regelmäßig vergleichbare Arbeitskräfte von Unternehmen einzusetzen und zu beaufsichtigen haben ^{3,6,7}	Vb - E 9
18.	Gärtnermeister in der Stellung von Verwaltern großer Friedhöfe ^{3,5,6,7}	Vb - E 9

4.5 Mitarbeiterinnen in der Hauswirtschaft

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Mitarbeiterinnen im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst sowie in der Materialverwaltung mit einer mindestens zweijährigen Ausbildung und Abschlussprüfung (z.B. Wäscherinnen, Plätterinnen, Näherinnen, Hauswirtschaftshelferinnen)	VIII - E 3
2.	Mitarbeiterinnen im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst sowie in der Materialverwaltung mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung und Abschlussprüfung in entsprechender Tätigkeit ¹	VIII - E 3
3.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach fünfjähriger Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII - E 5
4.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII - E 5
5.	Mitarbeiterinnen im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst sowie in der Materialverwaltung mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung und Abschlussprüfung als Leiterinnen größerer Arbeitsbereiche ¹	VII - E 5
6.	Wirtschafterinnen mit staatlicher Prüfung und Mitarbeiterinnen mit Meisterprüfung im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst (z.B. Hauswirtschaftsmeisterinnen, Küchenmeisterinnen, Wäscherei- und Plättmeisterinnen) in entsprechender Tätigkeit ²	VII - E 5
7.	Wirtschafterinnen mit staatlicher Prüfung und Mitarbeiterinnen mit Meisterprüfung im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst (z.B. Hauswirtschaftsmeisterinnen, Küchenmeisterinnen, Wäscherei- und Plättmeisterinnen) als Leiterinnen eines Teilbereiches (z.B. Küchen, Wäschereien)	VII - E 5
8.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 5 und 6 nach sechsjähriger Bewährung in der Verg.Gr. VII	VIb - E 6
9.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 7 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VII	VIb - E 6
10.	Wirtschafterinnen mit staatlicher Prüfung und Mitarbeiterinnen mit Meisterprüfung im Haus-, Wäscherei- und Küchendienst (z.B. Hauswirtschaftsmeisterinnen, Küchenmeisterinnen, Wäscherei- und Plättmeisterinnen) in Stellen mit besonderer Verantwortung ²	VIb - E 6
11.	Staatlich geprüfte Oekotrophologinnen/staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen mit entsprechender Tätigkeit	VIb - E 6
12.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 10 und 11 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen oder einer entsprechenden Tätigkeit ³	Vc - E 8
13.	Staatlich geprüfte Oekotrophologinnen/staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen in Stellen mit besonderer Verantwortung	Vc - E 8
14.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 13 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. Vc	Vb - E 9
15.	Dipl.-Oekotrophologinnen/Betriebswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit	Vb - E 9

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
16.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 15 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. Vb ³	IVb - E 9
17.	Dipl.-Oekotrophologinnen/Betriebswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung in Stellen mit besonderer Verantwortung	IVb - E 10
18.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 17 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	IVa - E 10

4.6 Hausmeister

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Hausmeister	IX - E 2
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. IX	IXa - E 2
3.	Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. IXa	VIII - E 3
4.	Hausmeister mit abgeschlossener Berufsausbildung ³	VIII - E 3
5.	Mitarbeiter der Fallgruppe 4 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII - E 5

5. Verwaltung

5.1 Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Mitarbeiter in der Verwaltung mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit	X - E 2
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. X	IX - E 2
3.	Mitarbeiter in der Verwaltung mit einfacher Tätigkeit ¹	IX - E 2
4.	Boten, Pförtner, Telefonisten	IX - E 2
5.	Mitarbeiter der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Bewährung in der Verg.Gr. IX	IXa - E 2
6.	Mitarbeiter der Fallgruppen 3 und 4 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. IX	IXa - E 2
7.	Mitarbeiter der Fallgruppe 6 nach fünfjähriger Bewährung in der Verg.Gr. IXa	VIII - E 3
8.	Mitarbeiter in der Verwaltung mit schwieriger Tätigkeit ¹	VIII - E 3
9.	Boten und Pförtner mit schwieriger Tätigkeit sowie Telefonisten in großen Vermittlungsstellen	VIII - E 3
10.	Mitarbeiter der Fallgruppen 8 und 9 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII - E 5
11.	Mitarbeiter in der Verwaltung in Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern ¹	VII - E 5
12.	Mitarbeiter in der Verwaltung mit abgeschlossener Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten oder entsprechender Ausbildung in Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern	VII - E 5
13.	Mitarbeiter der Fallgruppe 11 nach fünfjähriger Bewährung in der Verg.Gr. VII	VIb - E 6
14.	Mitarbeiter der Fallgruppe 12 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VII	VIb - E 6
15.	Mitarbeiter in der Verwaltung mit Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst oder gleichgestellter Ausbildung in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbstständige Leistungen erfordern ^{2,3,4}	VIb - E 6
16.	Mitarbeiter der Fallgruppe 15 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VIb	Vc - E 8
17.	Mitarbeiter in der Verwaltung mit Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst oder gleichgestellte Ausbildung in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zur Hälfte selbstständige Leistungen erfordern ^{2,3,6}	Vc - E 8
18.	Mitarbeiter der Fallgruppe 17 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. Vc	Vb - E 9
19.	Mitarbeiter in der Verwaltung mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst in Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und mindestens zur Hälfte selbstständige Leistungen erfordern ^{3,5,6}	Vb - E 9

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
20.	Mitarbeiter der Fallgruppe 19 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. Vb ⁷	IVb - E 9
21.	Mitarbeiter in der Verwaltung mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst, die sich aus der Fallgruppe 19 dadurch herausheben, dass sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben ^{3,6}	IVb - E 10
22.	Mitarbeiter der Fallgruppe 21 nach vierjähriger Bewährung in der Verg.Gr. IVb	IVa - E 10
23.	Mitarbeiter in der Verwaltung mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst, die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenbereiches aus der Fallgruppe 21 herausheben ^{3,6,7}	IVa - E 10
24.	Mitarbeiter in der Verwaltung mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 23 herausheben ^{3,6,7}	III - E 11
25.	Mitarbeiter in der Verwaltung mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst, die sich durch das Maß der Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenbereiches und den damit verbundenen Verantwortungsgrad aus der Fallgruppe 24 herausheben ^{3,6}	III - E 12
26.	Mitarbeiter der Fallgruppe 25 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe ⁸	II - E 12

5.2 Mitarbeiter im Bücherei- und Archivdienst

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Mitarbeiter in Büchereien oder Archiven ohne Fachkenntnisse	VIII - E 3
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII - E 5
3.	Mitarbeiter in Büchereien oder Archiven mit Fachkenntnissen	VII - E 5
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach sechsjähriger Bewährung in der Verg.Gr. VII	VIb - E 6
5.	Mitarbeiter in Büchereien oder Archiven in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbstständige Leistungen erfordern	VIb - E 6
6.	Mitarbeiter in Büchereien oder Archiven, die die Ausbildung für den mittleren kirchlichen Büchereidienst mit Erfolg abgeschlossen haben (Büchereiassistenten)	VIb - E 6
7.	Mitarbeiter der Fallgruppe 6 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VIb	Vc - E 8
8.	Diplombibliothekare und Archivare mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst mit entsprechender Tätigkeit	Vb - E 9
9.	Mitarbeiter der Fallgruppe 8 nach vierjähriger Bewährung in der Verg.Gr. Vb	IVb - E 9
10.	Diplombibliothekare und Archivare mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst mit überörtlichen Aufgaben, z.B. Beratung von nebenberuflich verwalteten Büchereien oder Mitarbeit in Ausbildungsseminaren	IVb - E 10
11.	Mitarbeiter der Fallgruppe 10 nach fünfjähriger Bewährung in der Verg.Gr. IVb	IVa - E 10

5.3 Mitarbeiterinnen im Schreibdienst

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Mitarbeiterinnen im Schreibdienst	IX - E 2
2.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. IX	IXa - E 2
3.	Mitarbeiterinnen im Schreibdienst mit schwieriger Tätigkeit	VIII - E 3
4.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3 nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VIII	VII - E 5
5.	Mitarbeiterinnen im Schreibdienst mit schwieriger und vielseitiger Tätigkeit	VII - E 5
6.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 5 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VII ¹	VIb - E 6
7.	Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Sekretärinnen mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Qualifikation (z.B. Sekretärinnenausbildung) mit entsprechender Tätigkeit in großen Dienstbereichen oder Dienststellen mit besonderen Aufgaben ^{2,3}	VIb - E 6
8.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 7 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VIb ¹	Vc - E 8

6. Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und mit entsprechender Tätigkeit ^{1,2}	II - E 14
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 ¹	
	a) mit zweiter Staatsprüfung oder zweiter theologischer Prüfung nach elfjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe II	
	b) ohne zweite Staatsprüfung oder zweite theologische Prüfung nach fünfzehnjähriger Bewährung in der Verg.Gr. II	Ib - E 14
3.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1, denen mindestens drei Mitarbeiter der Verg.Gr. II - E 13 oder Ib - E 14 ständig unterstellt sind ^{1,2}	Ib - E 14
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Fallgruppe 1 herausheben ^{1,2}	Ib - E 14
5.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 4 herausheben ^{1,2}	Ia - E 15

Lohngruppenverzeichnis zum MTArb-KF

(LGrV.-MTArb-KF)

Alte Fassung

Lohngruppen

Lohngruppe 1
(gestrichen)

Lohngruppe 1 a
(gestrichen)

Lohngruppe 2
(gestrichen)

Lohngruppe 2 a - Entgeltgruppe 2 Ü

1 Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

- 1.1 Angelernte Arbeiter (Arbeiter mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern)

Beispiel:

- 1.1.1 Laboratoriumsgehilfen, soweit nicht höher eingereicht

- 1.2 gestrichen

2 Besondere Tätigkeitsmerkmale

- 2.1 Arbeiter im Gesundheitswesen an Verbrennungsöfen, soweit nicht höher eingereicht
- 2.2 Friedhofsarbeiter, soweit nicht höher eingereicht
- 2.3 Gartenarbeiter, soweit nicht höher eingereicht
- 2.4 Kesselwärter (Heizer), soweit nicht höher eingereicht

Lohngruppe 3 - Entgeltgruppe 3

1 Allgemeine Tätigkeitsmerkmale - E 3

- 1.1 *Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden*
- 1.2 Angelernte Arbeiter der Lohngruppe 2 a Nr. 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann

Beispiel:

- 1.2.1 Garten- und Friedhofsarbeiter, die gärtnerische Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem angelernten Arbeiter verlangt werden kann, z.B. Formschneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern, selbstständige Bepflanzung von Parterreanlagen, selbstständige Versuchsarbeiten nach besonderer Weisung

2 Besondere Tätigkeitsmerkmale

- 2.1 Fahrer von Traktoren, soweit nicht höher eingereicht
- 2.2 Friedhofsarbeiter, die selbstständig auf Friedhöfen ohne Friedhofsaufseher arbeiten
- 2.3 Garten-, landwirtschaftliche und Friedhofsarbeiter, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) führen
- 2.4 *Garten-, landwirtschaftliche und Friedhofsarbeiter, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie kleinere Reparaturen selbstständig ausführen, soweit nicht höher eingereicht*
- 2.5 Kesselwärter (Heizer) mit Kesselwärterprüfung an großen Anlagen, soweit nicht höher eingereicht
- 2.6 Sektionsgehilfen, soweit nicht höher eingereicht

3 Bewährungs- / Zeitaufstieg - E 2 Ü

- 3.1 gestrichen
- 3.2 Arbeiter der Lohngruppe 2 a Nr. 1.1, 2.1 und 2.4 nach dreijähriger Bewährung in der jeweiligen Tätigkeit in Lohngruppe 2 a
- 3.3 gestrichen
- 3.4 Friedhofsarbeiter nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit in Lohngruppe 2 a oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung
- 3.5 Gartenarbeiter nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit in Lohngruppe 2 a oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung

Lohngruppe 3 a - Entgeltgruppe 3

1 und 2 (nicht besetzt)

3 Bewährungs- / Zeitaufstieg - E 3

3.1 Arbeiter der Lohngruppe 3 Nr. 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 3.2, 3.4 und 3.5 nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe der Lohngruppe 3 - **E 3**

Lohngruppe 4 - Entgeltgruppe 4

1 Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

- 1.1 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden
- 1.2 Arbeiter, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren und nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben
- 1.3 Arbeiter der Lohngruppe 3 Nr. 1.1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann

2 Besondere Tätigkeitsmerkmale

- 2.1 Desinfektoren mit abgelegter Prüfung, soweit nicht höher eingereiht
- 2.2 Gartenarbeiter mit gärtnerischem, landwirtschaftlichem oder Waldfacharbeiterbrief
- 2.3 Kesselwärter (Heizer) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Zentralheizungs- und Lüftungsbauer oder in einem artverwandten anerkannten Metall verarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren an großen Anlagen
- 2.4 Landwirtschaftliche Arbeiter mit gärtnerischem, landwirtschaftlichem oder Waldfacharbeiterbrief

3 Bewährungs- / Zeitaufstieg - E 4

- 3.1 Arbeiter der Lohngruppe 3 Nr. 1.1 und 2.6 nach dreijähriger Bewährung in der jeweiligen Tätigkeit in Lohngruppe 3
- 3.2 Arbeiter der Lohngruppe 3 Nr. 2.4 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
- 3.3 Arbeiter der Lohngruppe 3 Nr. 2.5 nach dreijähriger Berufserfahrung
- 3.4 Laboratoriumsgehilfen nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit in Lohngruppe 3

Lohngruppe 4 a - Entgeltgruppe 4

1 und 2 (nicht besetzt)

3 Bewährungs- / Zeitaufstieg - E 4

3.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1.3, 3.1, 3.2 und 3.3 nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe der Lohngruppe 4 - **E 4**

Lohngruppe 5 - Entgeltgruppe 5

1 Allgemeines Tätigkeitsmerkmal

- 1.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1.1 und 1.2, die hochwertige Arbeiten verrichten. Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann

Beispiele:

1.1.1 Bandagisten, soweit nicht höher eingereicht

1.1.2 Orthopädiemechaniker, soweit nicht höher eingereicht

2 (nicht besetzt)

3 Bewährungs- / Zeitaufstieg - E 5

- 3.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 nach dreijähriger Bewährung in der jeweiligen Tätigkeit in Lohngruppe 4 - E 4

Lohngruppe 5 a - Entgeltgruppe 5

1 und 2 (nicht besetzt)

3 Bewährungs- / Zeitaufstieg - E 5

3.1 Arbeiter der Lohngruppe 5 Nr. 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe

Lohngruppe 6 - Entgeltgruppe 6

1 Allgemeines Tätigkeitsmerkmal

1.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1.1 und 1.2, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten

Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern

2 Besonderes Tätigkeitsmerkmal

2.1 Bandagisten und Orthopädiemechaniker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1.1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem Bandagisten bzw. Orthopädiemechaniker üblicherweise verlangt werden kann, soweit nicht höher eingereiht

3 Bewährungs- / Zeitaufstieg - E 6

3.1 Arbeiter der Lohngruppe 5 Nr. 1.1 nach dreijähriger Bewährung in der jeweiligen Tätigkeit in Lohngruppe 5 - **E 5**

Lohngruppe 6 a - Entgeltgruppe 6

1 und 2 (nicht besetzt)

3 Bewährungs- / Zeitaufstieg - E 6

3.1 Arbeiter der Lohngruppe 6 Nr. 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 6 - **E 6**

Lohngruppe 7 - Entgeltgruppe 7

1 und 2 (nicht besetzt)

3 Bewährungs- / Zeitaufstieg - E 7

3.1 Arbeiter der Lohngruppe 6 Nr. 1.1 und 2.1 nach dreijähriger Bewährung in der jeweiligen Tätigkeit in Lohngruppe 6 - E 6

Lohngruppe 7 a - Entgeltgruppe 7

1 und 2 (nicht besetzt)

3 Bewährungs- / Zeitaufstieg - E 7

3.1 Arbeiter der Lohngruppe 7 Nr. 3.1 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 7 - **E 7**

Lohngruppe 8 - Entgeltgruppe 8

1 (nicht besetzt)

2 Besonderes Tätigkeitsmerkmal - E 8

2.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1.1, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, dass sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten medizinischen Geräten (z.B. an elektrischen Überwachungsanlagen auf Intensivstationen oder in Operationsräumen zur Messung von Temperaturen, Blutdruck, Atmung - sog. elektronische Krankenschwestern -, an komplizierten Elektrokardiografen, Gas-Chromatografen, Geräten zur Erstellung von Blutanalysen, Pulswellengeschwindigkeitsmesser, Schockgeräten und ähnlichen Geräten) selbstständig ausführen und die Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit der Geräte tragen

3 (nicht besetzt)

Lohngruppe 8 a - Entgeltgruppe E 8

1 und 2 (nicht besetzt)

3 Bewährungs- / Zeitaufstieg - E 8

3.1 Arbeiter der Lohngruppe 8 Nr. 2.1 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe 8 - **E 8**

Lohngruppe 9 - Entgeltgruppe E 9

1 (nicht besetzt)

2 Besonderes Tätigkeitsmerkmal

2.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1.1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren (z.B. Elektromechaniker, Energieelektroniker, Kälteanlagenbauer, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, Mess- und Regelmechaniker) mit Meisterbrief oder mit einer zusätzlichen fachlichen Fortbildung, die verschiedene Spezialeinrichtungen bzw. Spezialanlagen (z.B. zentrale Sauerstoffanlagen, zentrale Vakuumanlagen, zentrale Lachgasanlagen, zentrale Druckluftanlagen, zentrale Sterilisationsanlagen, zentrale Destillieranlagen, zentrale Mess-, Steuer- und Regelanlagen für Klima- und Kälteanlagen in Krankenhäusern der Maximalversorgung) warten, instandsetzen, die Betriebsbereitschaft Gewähr leisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen

3 (nicht besetzt)

Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeitende, die am 30. Juni 2007 in einem Arbeitsverhältnis für das der BAT-KF oder der MTArb-KF Anwendung findet stehen, das am 1. Juli 2007 fortbesteht. In der Zeit bis zum 30. September 2007 sind Unterbrechungen von bis zu einem Monat unschädlich.

(2) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieser Arbeitsrechtsregelung auch für Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 1 nach dem 30. Juni 2007 beginnt und die unter den Geltungsbereich des BAT-KF/MTArb-KF in der ab dem 1. Juli 2007 geltenden Fassung fallen.

(3) Die Bestimmungen des BAT-KF/MTArb-KF gelten, soweit diese Arbeitsrechtsregelung keine abweichenden Regelungen trifft.

(4) Sind in Dienstvereinbarungen zur Beschäftigungssicherung Regelungen zur Absenkung der Zuwendung getroffen, beziehen sich diese auf das Volumen der Jahressonderzahlung in § 19 BAT-KF/MTArb-KF in der ab dem 1. Juli 2007 geltenden Fassung.

2. Abschnitt Überleitungsregelungen

§ 2 Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen

(1) Für die Eingruppierung der Mitarbeitenden wird ihre Vergütungs- bzw. Lohngruppe einer Entgeltgruppe nach der Anlage 1 bzw. Anlage 2 des BAT-KF/MTArb-KF in der ab dem 1. Juli 2007 geltenden Fassung zugeordnet. Abweichend von Satz 1 gilt für Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte die Anlage 6 und 7 BAT-KF. Satz 1 sowie §§ 3 und 4 gelten nicht für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarkt-politischen Maßnahmen und Projekten sowie Integrationsfirmen.

(2) Mitarbeitende, die im Juli 2007 bei Fortgeltung des bisherigen Arbeitsrechts die Voraussetzungen für einen Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Juni 2007 höhergruppiert worden.

(3) Mitarbeitenden, die im Juli 2007 bei Fortgeltung des bisherigen Arbeitsrechts in eine niedrigere Vergütungs- bzw. Lohngruppe eingruppiert worden wären, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Juni 2007 herabgruppiert worden.

§ 3 Vergleichsentgelt

(1) Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des BAT-KF/MTArb-KF in der ab dem 1. Juli 2007 geltenden Fassung wird für die Mitarbeitenden nach § 1 ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der im Juni 2007 erhaltenen Bezüge gemäß den Absätzen 2 bis 7 gebildet.

(2) Bei Mitarbeitenden aus dem Geltungsbereich des BAT-KF setzt sich das Vergleichsentgelt aus der Grundvergütung, der allgemeinen Zulage, den Funktionszulagen¹, dem Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 und bei Mitarbeitenden in besonderen Arbeitsbereichen (BA-Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF) auch aus einer zustehenden Ausgleichszulage (nach ARR vom 5. Oktober 2001. Übergangsbestimmungen (KABl. der EKvW 2001 S. 396, 2002 S. 167) und einer eventuelle gezahlten Leistungszulage nach Anmerkung 1 dieses Vergütungsgruppenplans zusammen. Ist auch eine andere Person im Sinne von § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT-KF in der bis zum 30. Juni 2007 geltenden Fassung ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird nur die Stufe 1 zu Grunde gelegt; findet der BAT-KF am 1. Juli 2007 auch auf die andere Person Anwendung, geht der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages in das Vergleichsentgelt ein.

(3) Bei Mitarbeitenden aus dem Geltungsbereich des MTArb-KF wird der Monatstabellenlohn und eventuelle Funktionszulagen¹ als Vergleichsentgelt zugrunde gelegt.

¹z. B. Anmerkung 3 der Berufsgruppe 1.4 im Allgemeinen Vergütungsgruppenplan

(4) Mitarbeitende, die im Juli 2007 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung bzw. den Monatsstellenlohn der nächst höheren Stufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Juni 2007 erfolgt.

(5) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitmitarbeitenden bestimmt.

Protokollerklärung zu Absatz 5:

Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitmitarbeitenden ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeiträtierlich berechnet. Diese zeiträtierliche Kürzung des auf den Ehegattenanteil im Ortszuschlag entfallenden Betrag unterbleibt nach Maßgabe des § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT-KF in der bis zum 30. Juni 2007 geltenden Fassung. Neue Ansprüche entstehen hierdurch nicht.

(6) Für Mitarbeitende, die nicht für alle Tage im Juni 2007 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten; in den Fällen des § 27 Abschn. A Abs. 3 Unterabs. 6 und Abschn. B Abs. 3 Unterabs. 4 BAT-KF in der bis zum 30. Juni 2007 geltenden Fassung bzw. der entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter werden die Mitarbeitenden für das Vergleichsentgelt so gestellt, als hätten sie am 1. Juni 2007 die Arbeit wieder aufgenommen.

§ 4

Stufenzuordnung der Angestellten

(1) Mitarbeitende aus dem Geltungsbereich des BAT-KF in der bis zum 30. Juni 2007 geltenden Fassung werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der gemäß § 2 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet. Zum 1. Oktober 2007 steigen diese Mitarbeitenden in die dem Betrag nach nächst höhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des BAT-KF.

(2) Werden Mitarbeitende vor dem 1. Oktober 2007 höhergruppiert (nach § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 3 Buchst. a oder aufgrund Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit), so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des BAT-KF. In den Fällen des Satzes 1 gilt § 17 Abs. 4 Satz 2 des BAT-KF in der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung entsprechend. Werden Mitarbeitende vor dem 1. Oktober 2007 herabgruppiert, werden sie in der niedrigeren Entgeltgruppe derjenigen individuellen Zwischenstufe zugeordnet, die sich bei einer Herabgruppierung im Dezember 2006 ergeben hätte; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach Absatz 1 Satz 2 und 3.

(3) Ist bei Mitarbeitenden, deren Eingruppierung sich nach der Entgeltgruppenplan für Angestellte im Pflegedienst (Anlage 2 zum BAT-KF/MTArb-KF) richtet, das Vergleichsentgelt niedriger als das Entgelt der Stufe 3, entspricht es aber mindestens dem Mittelwert aus den Beträgen der Stufen 2 und 3 und ist die/der Mitarbeitende am Stichtag mindestens drei Jahre in einem Arbeitsverhältnis bei dem selben Arbeitgeber beschäftigt, wird sie/er abweichend von Absatz 1 zum 1. Juli 2007 der Stufe 3 zugeordnet. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des BAT-KF.

(4) Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der gemäß § 2 bestimmten Entgeltgruppe, werden Mitarbeitende abweichend von Absatz 1 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. Werden Mitarbeitende aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

(5) Mitarbeitende, deren Vergleichsentgelt niedriger ist als das Entgelt in der Stufe 2, werden abweichend von Absatz 1 der Stufe 2 zugeordnet. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des BAT-KF. Abweichend von Satz 1 werden Mitarbeitende, denen am 30. Juni 2007 eine im allgemeinen Vergütungsgruppenplan (Anlage 1a zum BAT-KF) durch die Eingruppierung in Vergütungsgruppe Vb BAT-KF mit Aufstieg nach IVb und IVa abgebildete Tätigkeit übertragen ist, der Stufe 1 der Entgeltgruppe 10 zugeordnet.

Protokollerklärungen zu §§ 4 und 6:

Für die Überleitung in die Entgeltgruppe 8a gemäß Anlage 2 BAT-KF gilt für übergeleitete Mitarbeitende

- der Vergütungsgruppe Kr. V vier Jahre, Kr. Va zwei Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. Va drei Jahre Kr. VI

- der Vergütungsgruppe Kr. Va fünf Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. V sechs Jahre Kr. VI

mit Ortszuschlag der Stufe 2 Folgendes:

1. Zunächst erfolgt die Überleitung nach den allgemeinen Grundsätzen.
2. Die Verweildauer in Stufe 3 wird von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt.
3. Der Tabellenwert der Stufe 4 wird nach der Überleitung um 100 Euro erhöht.

§ 5

Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter

(1) Mitarbeitende aus dem Geltungsbereich des MTArb-KF werden entsprechend ihrer Beschäftigungszeit nach § 6 MTArb-KF in der bis zum 30. Juni 2007 geltenden Fassung der Stufe der gemäß § 2 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle des MTArb-KF in der ab dem 1. Juli 2007 geltenden Fassung bereits seit Beginn ihrer Beschäftigungszeit gegolten hätte; Stufe 1 ist hierbei ausnahmslos mit einem Jahr zu berücksichtigen. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des MTArb-KF in der ab dem 1. Juli 2007 geltenden Fassung.

(2) § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt für Mitarbeitenden gemäß Absatz 1 entsprechend.

(3) Ist das Entgelt nach Absatz 1 Satz 1 niedriger als das Vergleichsentgelt, werden Mitarbeitende einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe zugeordnet. Der Aufstieg aus der individuellen Zwischenstufe in die dem Betrag nach nächst höhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe findet zu dem Zeitpunkt statt, zu dem sie gemäß Absatz 1 Satz 1 die Voraussetzungen für diesen Stufenaufstieg auf Grund der Beschäftigungszeit erfüllt haben.

(4) Werden Mitarbeitende während ihrer Verweildauer in der individuellen Zwischenstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des MTArb-KF in der ab dem 1. Juli 2007 geltenden Fassung. § 17 Abs. 4 Satz 2 MTArb-KF in der ab dem 1. Juli 2007 geltenden Fassung gilt entsprechend. Werden Mitarbeitende während ihrer Verweildauer in der individuellen Zwischenstufe herabgruppiert, erfolgt die Stufenzuordnung in der niedrigeren Entgeltgruppe, als sei die niedrigere Eingruppierung bereits im Juni 2007 erfolgt; der weitere Stufenaufstieg richtet sich bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe nach Absatz 3 Satz 2, ansonsten nach Absatz 1 Satz 2.

3. Abschnitt Besitzstandsregelungen

§ 6

Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege

(1) Aus dem Geltungsbereich des BAT-KF in der bis zum 30. Juni 2007 geltenden Fassung in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Mitarbeitende, die am 1. Juni 2007 bei Fortgeltung des bisherigen Arbeitsrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit mindestens zur Hälfte erfüllt haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in die nächst höhere Entgeltgruppe des BAT-KF eingruppiert. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 5, wenn die Mitarbeitenden aus der Vergütungsgruppe VIII BAT-KF mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII BAT-KF übergeleitet worden sind; sie erfolgt in die Entgeltgruppe 8, wenn die Mitarbeitenden aus der Vergütungsgruppe VIb BAT-KF mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vc BAT-KF übergeleitet worden sind. Voraussetzung für die Höhergruppierung nach Satz 1 und 2 ist, dass

- zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegenstanden hätten, und
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.

Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 2 Abs. 2. Erfolgt die Höhergruppierung vor dem 1. Oktober 2007, gilt - gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Satzes 2 - § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

(2) Aus dem Geltungsbereich des BAT-KF in eine der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitete Mitarbeitenden, die am 1. Juli 2007 bei Fortgeltung des bisherigen Arbeitsrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit mindestens zur Hälfte erfüllt haben und in der Zeit zwischen dem 1. Juli 2007

und dem 30. September 2007 höhergruppiert wären, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- bzw. Endstufe, die sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 3) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte. Voraussetzung für diesen Stufenaufstieg ist, dass

- zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten, und
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf übergeleitete Mitarbeitende, deren Eingruppierung sich nach der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Anlage 2 zum BAT-KF) richtet, keine Anwendung.

§ 7

Vergütungsgruppenzulagen

(1) Mitarbeitende, denen am 30. Juni 2007 nach der Vergütungsordnung zum BAT-KF eine Vergütungsgruppenzulage zusteht, erhalten in der Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet werden, eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Vergütungsgruppenzulage.

(2) Mitarbeitende, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 30. Juni 2007 eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg erreicht hätten, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte, eine Besitzstandszulage. Die Höhe der Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 30. Juni 2007 zugestanden hätte. Voraussetzung ist, dass

- am 1. Juli 2007 die für die Vergütungsgruppenzulage erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach Maßgabe des § 23b Abschn. B BAT-KF in der bis zum 30. Juni 2007 geltenden Fassung mindestens zur Hälfte erfüllt ist,
- zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten und
- bis zum individuellen Zeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.

(3) Für Mitarbeitende, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 30. Juni 2007 im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, gilt Folgendes:

- a) In eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Mitarbeitende, die den Fallgruppenaufstieg am 30. Juni 2007 noch nicht erreicht haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des BAT-KF eingruppiert; § 6 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage steht nicht zu.
- b) Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 30. Juni 2007 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Juli 2007 mindestens die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss.

(4) Die Besitzstandszulage nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchst. b wird so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vornhundertersatz.

§ 8

Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit

Mitarbeitende, denen am 30. Juni 2007 eine Zulage nach § 24 BAT-KF oder § 9 MTArb-KF in den bis zum 30. Juni 2007 geltenden Fassungen zusteht, erhalten eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre. Wird die anspruchsbegründende Tätigkeit über den 30. September 2007 hinaus beibehalten, finden mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2007 die Regelungen des BAT-KF/MTArb-KF über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Anwendung. Für eine vor dem 1. Juli 2007 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit, für die am 30. Juni 2007 wegen der zeitlichen Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 bzw. 2 BAT-KF oder § 9 MTArb-KF in den bis zum 30. Juni 2007 geltenden Fassungen noch keine Zulage gezahlt wird, gilt Satz 1 und 2 ab dem Zeitpunkt entsprechend, zu dem nach bisherigem Recht die Zulage zu zahlen gewesen wäre.

§ 9 Beschäftigungszeit

(1) Für die Dauer des über den 30. Juni 2007 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. Juli 2007 nach Maßgabe der jeweiligen Arbeitsrechtsregelungen anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne der Beschäftigungszeit BAT-KF/MTArb-KF in der ab dem 1. Juli 2007 geltenden Fassung berücksichtigt.

(2) Für die Anwendung des § 22 BAT-KF/MTArb-KF werden die bis zum 30. Juni 2007 zurückgelegten Zeiten, die nach Maßgabe

- des BAT-KF in der bis zum 30. Juni 2007 geltenden Fassung anerkannte Dienstzeit,
- des MTArb-KF in der bis zum 30. Juni 2007 geltenden Fassung anerkannte Jubiläumszeit sind, als Beschäftigungszeit im Sinne des § 33 Abs. 5 BAT-KF/MTArb-KF berücksichtigt.

§ 10 Abgeltung

Durch Vereinbarungen mit der/dem Mitarbeitenden können Entgeltbestandteile aus Besitzständen, ausgenommen für Vergütungsgruppenzulagen, pauschaliert bzw. abgefunden werden.

§ 11 Mitarbeitende nach Anlage 6 BAT-KF

Die Überleitung der vorhandenen Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte richtet sich ausschließlich nach der Anlage 7 zum BAT-KF (TVÜ-Ärzte/Diakonie). §§ 1 bis 10 finden keine Anwendung.

§ 12 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile

Bezüge im Sinne des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT-KF und § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTArb-KF in den bis zum 30. Juni 2007 geltenden Fassungen für Arbeitsleistungen bis zum 31. Dezember 2006 werden nach den bis dahin jeweils geltenden Regelungen abgerechnet, als ob das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 31. Dezember 2006 beendet worden wäre.

4. Abschnitt

§ 13 Einmalzahlungen

(1) Die von § 1 Abs. 1 und 2 erfassten Mitarbeitenden erhalten für das Jahr 2007 eine Einmalzahlung in Höhe von 900 Euro, die in zwei Teilbeträgen in Höhe von jeweils 450 € mit den Bezügen für die Monate Juli und Oktober ausgezahlt wird.

(2) Der Anspruch auf die Teilbeträge nach Absatz 1 besteht, wenn die/der Mitarbeitende an mindestens einem Tag des jeweiligen Fälligkeitsmonats Anspruch auf Bezüge (Entgelt, Urlaubsentgelt oder Entgelt im Krankheitsfall) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird. Die jeweiligen Teilbeträge werden auch gezahlt, wenn eine Mitarbeitende wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in dem jeweiligen Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

(3) § 18 BAT-KF/MTArb-KF findet entsprechend Anwendung. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Juli bzw. 1. Oktober.

(4) Die Einmalzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(5) Praktikanten nach der Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) und Auszubildende nach der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO) und der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) erhalten für das Jahr 2007 eine Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro, die in zwei Teilbeträgen in Höhe von jeweils 150 Euro mit den Bezügen für die Monate Juli und Oktober ausgezahlt wird. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

5. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestellentarifvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001
- Anlage 4 zum Bundes-Angestellentarifvertrag (zu § 15 Abs. 5)
- die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten ab 2003 vom 26. März 2003
- die Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992
- die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973
- die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte vom 11. April 1991
- Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001
- Anlage 3 zum Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter zu § 15 Abs. 5 - Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiterinnen und Arbeiter ab 2003 vom 26. März 2003
- Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter vom 17. Juni 1992
- Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993